

Dienstleistungsvertrag

zwischen

Siwid AG

Autolackier- & Industriebedarf
Püntstrasse 11
8492 Wila

– im Folgenden: **Auftraggeber** –

und

Intermarketing Hofer

Fleischbachstrasse 71
4153 Reinach BL

– im Folgenden: **Auftragnehmer** –

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

(1) Der Auftragnehmer übernimmt nach Zeichnung dieses Dienstleistungsvertrags und Erhalt von mindestens der ersten Zahlung die Erstellung eines Informatik Marketing-Projekts für die zusätzliche Patienten-Gewinnung gem. dem Umfang und Offerte vom 23.09.2019.

(2) Der Auftragnehmer ist in der Ausführung seiner Aufträge frei. Insbesondere Arbeitsort und Arbeitszeit unterliegen seiner eigenen Bestimmung. Er wird allerdings die vereinbarten Ablieferungstermine einhalten und verpflichtet sich, bei Bedarf nach terminlicher Abstimmung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers notwendige Besprechungen durchzuführen.

(3) Die Abtretung des Auftrags an Subunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 2 Vergütung

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers werden gem. der Offerte vom 23.09.2019 an den Auftraggeber verrechnet. Der einmalige Vergütungssatz für dieses zeitlich terminierte und in sich abgeschlossene Projekt beträgt CHF 5'685.00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zahlbar im Voraus.

Die Verrechnung der Gebühren der dazu notwendigen separaten Software-Lizenzen wie in der Offerte genannt, werden auf monatlich resp. jährlicher Basis und/oder einmaligen Grundeinstellungsgebühren dieser Software-Häuser werden über die Kreditkarte des Auftraggebers direkt online verrechnet.

(2) Anschlussarbeiten, welche den Projektumfang gem. Offerte vom 23.09.2019 überschreiten, werden mit einer zusätzlichen Stundenpauschale über CHF 180.00 zzgl. MwSt. resp. durch konkrete Offertstellung für ein Anschlussprojekt definiert. Für anschliessend allenfalls noch zu vereinbarte Anschluss-Projekte im Stundenlohn führt der Auftragnehmer jeweils einen aktuellen schriftlichen Zeitnachweis. Nach Abschluss und Abnahme der Arbeiten erfolgt die Rechnungsstellung unter Beifügung des Zeitnachweises. Während laufender Projekte kann der Auftraggeber die Mitteilung bislang angefallener Stunden verlangen. Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen grundsätzlich monatlich ab.

(3) Vereinbaren die Parteien eine Höchstanzahl von Stunden für ein bestimmtes Projekt, so darf diese Grenze um höchstens 10 % überschritten werden. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer auf Anforderung den benötigten Zeitaufwand mitteilt.

(4) Mit der oben genannten Vergütung (1) sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten. Dies gilt auch abschliessend für die Nutzungsrechtsübertragungen sowie für Auslagen oder Fahrtkosten.

§ 3 Nutzungsrechtsübertragung

(1) Soweit den Werken, die im Rahmen der Einzelaufträge geschaffen werden, Urheberrechtsschutz zukommt, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschliessliche, unbefristete, übertragbare und in jeder Hinsicht unbeschränkte Nutzungsrecht für alle jetzt und in Zukunft bekannten Nutzungsarten ein; auf ihre Aufzählung wird einvernehmlich verzichtet. Das Nutzungsrecht schliesst auch das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen ohne die Zustimmung des Auftragnehmers ein. Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber das Recht hat, die Arbeitsergebnisse unbeschränkt und in jeder denkbaren Weise zu ändern und in gleicher Weise die Änderung zu veröffentlichen bzw. zu verwerten, soweit durch die Änderung keine Entstellung des Werkes erfolgt, die gegen die berechtigten Interessen des Auftragnehmers verstösst. Das Gleiche gilt für etwaige Rechtsnachfolger. Die vorstehend genannten Nutzungsrechte bestehen über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus zeitlich unbegrenzt fort.

Für die Behandlung von Urheberrechten an Computerprogrammen finden die gesetzlichen Regelungen ergänzend Anwendung.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Aufträge erstellt werden, frei von Rechten Dritter sind und die ungehinderte ausschliessliche Nutzungsrechtsausübung einschliesslich der Weiterübertragung durch den Auftraggeber nicht tangiert wird. Zieht der Auftragnehmer andere Personen oder Firmen zur Aufgabenerfüllung hinzu, wird er sicherstellen, dass entsprechende Rechtserklärungen von diesen Dritten abgegeben werden. Mit der Nutzungsrechtsübertragung soll der Auftraggeber in den Stand versetzt werden, die Werke auch für eigene Zwecke, insbesondere zu Werbezwecken, unbeschränkt zu nutzen, bzw. diese Rechte seinen Kunden als ausschliessliche Rechte einzuräumen.

(3) Der Auftragnehmer wird von einem etwaigen Recht auf Autorennennung keinen Gebrauch machen. Zieht der Auftragnehmer andere Personen oder Firmen zur Aufgabenerfüllung hinzu, wird er sicherstellen, dass entsprechende Verzichtserklärungen von diesen Dritten abgegeben werden.

(4) Der Auftraggeber kann sämtliche der ihm in diesem Vertrag eingeräumten Rechte auf Dritte übertragen (auch als ausschliessliche Rechtsübertragung) oder zusammen mit Dritten ausüben.

§ 4 Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Herstellungsverfahren, Vertriebswege, Kundenlisten, Kalkulationsgrundlagen, Firmensoftware und vergleichbare Informationen sowohl während der Dauer des Auftragsverhältnisses als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den Auftraggeber ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfalle sind jedoch technische, kaufmännische und persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, als Unternehmensgeheimnisse zu behandeln. In solchen Fällen ist der Auftragnehmer vor der Offenbarung gegenüber Dritten verpflichtet, eine Weisung des Auftraggebers einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist oder nicht.

(2) Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Firmen, mit denen der Auftraggeber wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.

§ 5 Vertragslaufzeit / Beendigung

(1) Dieser Vertrag beginnt mit dem Datum seiner Unterzeichnung, erlangt Gültigkeit nach Gegenzeichnung durch den Auftragnehmer und endet nach Erstellung aller im Angebot genannten Punkte gem. Offerte vom 23.09.2019.

(2) Die Rechnungsstellung für den entsprechenden Vergütungssatz erfolgt mit Rücksendung des gegengezeichneten Vertrags. Der Beginn des Auftrags erfolgt nach Eingang der Zahlung.

(3) Bei Verzug der allf. weiteren Teilzahlung hat der Auftragnehmer das Recht, diese kostenpflichtig zu mahnen und die noch offenen Projektarbeiten allenfalls bis zur endgültigen Tilgung auszusetzen.

§ 6 Herausgabe

Der Auftragnehmer hat zum Ende des Dienstleistungsvertrags sämtliche Gegenstände, die dienstlichen Bezug haben oder dem Auftraggeber gehörende Informationen und Arbeitsergebnisse (gleich von wem sie stammen) betreffen, herauszugeben, insbesondere Schriftstücke und Datenträger gleich welcher Art. Er darf keine Kopie in gleich welcher Weise von Informationen zurückbehalten, die dem Auftraggeber gehörende Arbeitsergebnisse (gleich von wem sie stammen) betreffen. Er hat dem Auftraggeber die vollständige Erledigung dieser Verpflichtung schriftlich zu versichern.

§ 7 Allgemeine Regelungen

Der Auftragnehmer wird Rechte aus diesem Vertrag nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers übertragen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, die auch bei der Verwendung von E-Mail als gewahrt gilt.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrags gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.


(3) Die Parteien vereinbaren einvernehmlich Reinach BL als Gerichtstand.

Reinach, 23.09.2019

Ort, Datum

Ort, Datum

Siwid AG
Rechtsgültige Unterschriften gem. H.R.
Auftraggeber


Intermarketing Hofer
Raymond Hofer
Auftragnehmer